

# Das Aufbereiten von Wurzelkanälen in der GOZ

Wie sicher sind Sie bei der Abrechnung der Wurzelkanalaufbereitung nach Gebührenziffer 2410 GOZ? Auch wenn wir bereits bald vier Jahre mit der novellierten GOZ arbeiten, werden bei der Berechnung der Gebührenziffer 2410 noch öfters Fehler gemacht.



Dr. Heike Lucht-Geuther, Vorstandsmitglied der LZÄKB, Vorsitzende des GOZ-Ausschusses

Autorin: Dr. Heike Lucht-Geuther, Vorstandsmitglied der LZÄKB

In diesem Beitrag wird die korrekte Abrechnung der Wurzelkanalaufbereitung entsprechend den Berechnungsbestimmungen fokussiert: Die Position 2410 GOZ „Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen“ weist in ihren Abrechnungsbestimmungen nämlich folgenden wichtigen Zusatz auf: „Die Leistung ... ist für denselben Wurzelkanal nur dann erneut berechnungsfähig, wenn der Kanal nach der ersten Aufbereitung definitiv versorgt worden ist. Wenn auf Grund anatomischer Besonderheiten eine Aufbereitung in einer Sitzung nicht erfolgen kann, ist die Leistung nach der Nr. 2410 für denselben Wurzelkanal erneut berechnungsfähig. Dies ist in der Rechnung zu begründen. Je Aufbereitung eines Wurzelkanals ist die Leistung in diesem Fall höchstens zweimal berechnungsfähig.“

Nur besondere anatomische Gründen erlauben das Abrechnen einer zweiten Aufbereitungssitzung – aber dann mit Begründung

## Anzahl der Kanäle entscheidend

Die Nr. 2410 ist je Kanal berechnungsfähig – die Anzahl der aufbereiteten Kanäle entscheidet über die Anzahl der zu berechnenden Gebührennummer. Wie bei jeder Gebühr kann auch die 2410 für die Wurzelkanalaufbereitung erst

abgerechnet werden, wenn der Leistungsinhalt vollständig erbracht wurde. Bei der GOZ-Nr. 2410 muss der Kanal aufbereitet sein. In der Regel ist die Nr. 2410 also nur einmal berechnungsfähig; auch, wenn die Aufbereitung in mehreren Sitzungen erfolgte. Das medizinisch nicht notwendige Aufteilen der Aufbereitung auf mehrere Sitzungen rechtfertigt jedenfalls nicht die mehrfache Berechnung!

Nur beim Vorliegen von zwei Fallkonstellationen ist eine zweimalige Berechnung der Nr. 2410 möglich: Wenn nach definitiver Versorgung (gemeint ist Wurzelfüllung) des Kanals eine erneute Aufbereitung notwendig wird, weil beispielsweise Schmerzen es notwendig machen, kann die Nr. 2410 erneut berechnet werden. Die zweite Fallkonstellation liegt vor, wenn anatomische Besonderheiten hinzutreten und eine Aufbereitung in zweiter Sitzung erzwingen. Diese liegen in etwa zehn Prozent der Aufbereitungen vor.

Welche anatomischen Gründe sind gemeint? Zum Beispiel verlangen Obliterationen oder Hindernisse, die erst durch eine erweichende, mehrstündige EDTA-Einlage überwunden werden müssen, eine zweite Aufbereitungssitzung. Begründungen wie „überlange oder gekrümmte Kanäle“ sind per se keine anatomischen Gründe für eine erneute Berechnung der Nr. 2410.

Kurz zusammengefasst: Die Wurzelkanalaufbereitung ist auch bei Durchführung in mehreren Sitzungen grundsätzlich nur einmal berechnungsfähig. Zwei Fallkonstellationen erlauben eine erneute Berechnung; der Ansatz der Nr.2410 ist dann aber auf höchstens zweimal je Kanal begrenzt! In beiden Fallkonstellationen ist die Begründung für den zweiten Ansatz der Nr. 2410 zwingend auf der Rechnung festzuhalten. ☹

